



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlungsgemeinschaft Waldram“. Die Abkürzung lautet „SGW“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Waldram.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung des Eigenheimes, die Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.
- (2) Der Verein sieht insbesondere seine Aufgabe darin, zwischen den Mitgliedern, aber auch dem Ortsteil Waldram allgemein und den örtlichen Behörden, vor allem der Stadt Wolfratshausen, in sämtlichen, den Ortsteil betreffenden Fragen, Bindeglied und Vertreter der Bewohner Waldrams zu sein. Zudem sollen durch praxiserrechte Fachvorträge Anregungen und Wissenswertes zu den Themen um Haus, Wohnung und Garten vermittelt werden. Durch Veranstaltungen und Ausflügen soll die Gemeinschaft und das nachbarschaftliche Miteinander im Ortsteil Waldram sowie zwischen den Mitgliedern gefördert werden.
- (3) Der Zweck des Vereines ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Interessierte erlangen, sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfall ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereines.
- (4) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt, oder wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins schwerwiegend schädigt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Sind mehrere Personen Eigentümer eines Eigenheimes (z. B. Eigentümergemeinschaft) ist eine gemeinsame Mitgliedschaft möglich.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Besteht eine gemeinsame Mitgliedschaft, kann dieses Stimmrecht nur gemeinsam ausgeübt werden.

- (2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann ein anderes Vereinsmitglied jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Einem Vereinsmitglied können maximal drei Vollmachten erteilt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

§ 5 Beiträge und Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Art, Zeit und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Organe des Vereines

Der Verein hat folgende Organe:

- den Vorstand,
- den Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 2. Kassier und dem Schriftführer.
Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere hat er nachfolgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
 - (7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (8) Ein Vorstandsbeschluss kann bei Bedarf auch auf schriftlichen Weg, per E-Mail oder Telefon gefasst werden. Diesem beschleunigten Verfahren müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
 - (9) Dem 2. Kassier obliegen die Mitgliederverwaltung und der Einzug der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wahl kann durch Blockwahl erfolgen.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Beirat wird bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes durch den Vorsitzenden einberufen.
- (4) In den Sitzungen haben die Beiratsmitglieder gleiches Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist in Textform zu erfolgen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mit kurzer Begründung einzureichen.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung von Vorstand, der Beiratsmitglieder und des Kassenprüfers,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- Festsetzung außerordentlicher Umlagen und Aufwandsentschädigungen,
 - Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereines.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet, oder dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 - (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 13), ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Abstimmung

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereines mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime schriftliche Abstimmung von mindestens einem Fünftel der erschienen Mitglieder beantragt wird. Blockwahl ist möglich. Zur Satzungsänderung einschließlich des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. § 8 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Er hat in eigener Verantwortung mindestens einmal jährlich die Geschäfts-, Kassen und Buchführung zu prüfen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sowie andere Beteiligte haben dem Kassenprüfer jede notwendige Auskunft zu erteilen. Der Kassenprüfer ist von der Einberufung von Vorstandssitzungen zu verständigen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, die mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder umfassen muss.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.

- (3) Über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereines und deren Durchführung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Dachorganisation

Der Verein ist korporatives Mitglied des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.

§ 15 Errichtung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. März 2013 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.